

8607/AB
Bundesministerium vom 26.01.2022 zu 8759/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.956

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8759/J-NR/2021 betreffend Vorbereitung von Aktenlieferungen an den ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss, die die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 6:

- Welche Vorbereitungshandlungen haben Sie vor der Einsetzung des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses angeordnet?
- Welche Vorbereitungshandlungen wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts vor der Einsetzung des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses gesetzt?
- Wurden Besprechungen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss abgehalten?
 - a. Wann wurden diese abgehalten?
 - b. Wer nahm an diesen jeweils teil (bitte um Angabe der Funktion/Institution)?
 - c. Was waren die Ergebnisse?
 - d. Bestehen dazu Protokolle oder sonstige Dokumentation?
- Waren MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts mit den Vorbereitungen auf den Untersuchungsausschuss befasst?
- Haben MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts an Besprechungen in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss teilgenommen?

Noch vor meinem Amtsantritt wurden im Zusammenhang mit den auf der Parlamentshomepage öffentlich abrufbaren Informationen zum Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss

(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/US/US_00004/index.shtml) nach den mir vorliegenden Informationen auf Grundlage des rund 40 Seiten umfassenden Verlangens am 17. November 2021 im Rahmen eines Sektions-Jour-Fixes des Herrn Generalsekretärs folgende Themen besprochen:

- Reichweite und Umfang des Untersuchungsgegenstandes, dessen inhaltliche Gliederung (Beweisthemen) sowie die umfangreichen Begründungselemente des Verlangens,
- die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere hinsichtlich der Behauptungs- und Begründungspflicht als auch hinsichtlich der abstrakten Relevanz im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen,
- die rechtlich gegebenen Klassifizierungen und die damit verbundenen Auswirkungen,
- das (praktizierte) Vorlageprozedere von Akten und Unterlagen einschließlich deren Erhebung in einem standardisierten Prozess samt Einbringung in eine IT-Lösung mit Ablagestruktur sowie IT-technische Unterstützungsmöglichkeiten,
- die potentiellen zeitlichen Abläufe und Notwendigkeiten auf Grundlage der Erfahrungen vergangener Untersuchungsausschüsse (z.B. zwei-, vier, oder sechswöchige Vorlagefrist) und
- die noch offenen parlamentarischen Beschlussfassungen, wie etwa betreffend einen zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhandenen grundsätzlichen Beweisbeschluss mit weiteren relevanten Inhalten, wie vorlagepflichtige Stellen und Vorlagefristen.

An der Sitzung haben Bedienstete des Generalsekretariats, die Sektionsleitungen, teilweise Gruppenleitungen (insbesondere im Vertretungsfall) und die Leitungen bzw. Vertretungen weiterer Organisationseinheiten des Ministeriums (wie der Internen Revision, der für Parlamentarische Agenden zuständigen Abteilung Verbindlungsdienste sowie der ELAK-Administration) sowie Mitarbeiter des Büros meines Amtsvorgängers teilgenommen. Dieser Termin diente einerseits der Top-Down-Sensibilisierung aller Organisationseinheiten in Anbetracht der Gewährleistung der Erhebung und Vorlage aller Akten und Unterlagen, die eine (potentielle) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen, und andererseits der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der ordentlichen regelmäßigen Verwaltungsführung, auch unter Berücksichtigung der großen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für das Bildungs- und Wissenschaftsressort.

Entsprechend dem Informationscharakter dieses Termins wurden nach den mir vorliegenden Informationen die zu erwartenden massiven zusätzlichen Arbeitsaufgaben und Erhebungsnotwendigkeiten sowie die aus der Reichweite des breit angelegten Untersuchungsgegenstandes resultierenden Implikationen näher erörtert, die alle Organisationseinheiten des Hauses betreffen und umfangreiche individuelle Einzelfall-Prüfungen erforderlich machen. In technischer Hinsicht wurde – um die Anforderungen hinsichtlich der Datenformate der vorzulegenden Akten und Unterlagen einschließlich

Inhaltsverzeichnisse einhalten zu können – ausgehend von den Erfahrungen vergangener Untersuchungsausschüsse über die kommende Bereitstellung einer IT-Lösung mit Ablagestruktur für die von den einzelnen Organisationseinheiten gesammelten Akten und Unterlagen informiert. Ein Protokoll dieser Sitzung liegt nicht vor.

Diesem Informations- und Sensibilisierungstermin ist im Rahmen der regelmäßigen Abstimmung des Herrn Generalsekretärs mit Vertretungen der Präsidialsektion am 9. November 2021 eine thematisch vergleichbare Besprechung vorausgegangen (Teilnehmende: Herr Generalsekretär, Gruppenleitungen Präs/A und Präs/B sowie Leitung Abteilung Verbindlungsdienste), von der nach den mir vorliegenden Information mein Amtsvorgänger entsprechend unterrichtet wurde. Ein Protokoll dazu besteht nicht.

Im Anschluss an den Informationstermin am 17. November 2021 bis zum Stichtag der Anfragestellung haben zahlreiche Informationsaustausche bilateral zwischen den einzelnen Organisationseinheiten und der Abteilung Verbindlungsdienste bzw. der ELAK-Administration in Bezug auf das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (4/US, XXVII. GP) stattgefunden, ohne dass darüber gesonderte Aufzeichnungen geführt worden sind.

Zu Frage 3:

- *Hatten Sie vor dem 1. Dezember 2021 Kenntnis von Entwürfen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und wenn ja, durch wen?*

Mangels vorliegender Informationen kann von mir nicht beurteilt werden, ob mein Amtsvorgänger vor dem 1. Dezember 2021 Kenntnis von Entwürfen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses in Zusammenhang mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (4/US, XXVII. GP) hatte.

Zu Frage 7:

- *Wurden Vorbereitungshandlungen veraktet?*

Nein, es liegen diesbezüglich keine Akten vor.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wurden Gutachten in Auftrag gegeben?*
 - a. *Wenn ja: Bei wem mit welchen Fragestellungen?*
 - b. *Wenn ja: Welche Kosten wurden dafür angenommen?*
 - c. *Wenn ja: Welche Kosten sind tatsächlich angefallen?*
- *Wurden sonstige Werkleistungen an Dritte vergeben und wenn ja, welche zu welchem Zweck und mit welchen geplanten Kosten?*

Nein, es wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Gutachten oder Werkleistungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (4/US, XXVII. GP) in Auftrag gegeben.

Zu Frage 10:

- Welche anderen Stellen wurden von Ihnen oder Ihrem Ressort mit Fragen in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss befasst?
 - a. Wurden andere Ressorts damit befasst und wenn ja, welche?
 - b. Wie gestaltete sich die Befassung anderer Ressorts/Stellen?
 - c. Welches Ziel hatte diese Befassung?
 - d. Welches Ergebnis hatte diese Befassung?

Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden bis zum Stichtag der Anfragestellung keine anderen Stellen oder andere Bundesministerien mit Fragen in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss oder mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (4/US, XXVII. GP) befasst. Mangels vorliegender Informationen kann von mir nicht beurteilt werden, ob seitens meines Amtsvorgängers eine Befassung im anfragegegenständlichen Sinn erfolgte. Aufgrund des Inhalts des in der Folge eingelangten grundsätzlichen Beweisbeschlusses erwies es sich schließlich als notwendig, die nachgeordneten Dienststellen - und hier insbesondere die Bildungsdirektionen – einzubinden.

Zu den Fragen 11 sowie 14 und 15:

- Welche Stelle in Ihrem Bundesministerium ist mit der Abwicklung der Aktenvorlage beauftragt?
- Wurden Änderungen am Verfahren zur Aktenvorlage vorgenommen und wenn ja, welche aus welchem Grund?
- Wie ist das Verfahren zur Aktenvorlage nunmehr ausgestaltet?

Die Vorlage von Akten und Unterlagen einschließlich deren Erhebung erfolgt in einem standardisierten Prozess, der bereits seit Längerem etabliert ist.

Nach Eingang des entsprechenden Schreibens des Herrn Präsidenten des Nationalrates werden alle ausschussrelevanten parlamentarischen Unterlagen (Verlangen, grundsätzlicher Beweisbeschluss, Informationsblatt zu den technischen Anforderungen, ...) und Rechtsgrundlagen (Verfahrensordnung, Informationsordnung, ...) mittels Dienstzettel allen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) übermittelt. Gleichzeitig werden die Organisationseinheiten zur Erhebung, Prüfung und Beurteilung sowie Sammlung aller im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand (Beweisthemen) relevanten Akten und Unterlagen aufgefordert sowie zur Einbringung der als vorlagerelevant beurteilten Akten und Unterlagen in eine IT-Lösung mit Ablagestruktur. Auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend abstrakte Relevanz wird dabei ebenso hingewiesen wie auf die fortlaufende bzw. wiederkehrenden Vorlage (Aktualisierungen) von Akten und Unterlagen für die Dauer der Untersuchung, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden des Beweisbeschlusses entstehen oder hervorkommen. Das Prozedere beruht unter

anderem auf dem B-VG, dem Geschäftsordnungsgesetz 1975, den Bestimmungen der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Informationsordnungsrechtlichen Vorschriften sowie den konkretisierenden Informationsblättern des Parlaments.

Die organisatorische und technische Abwicklung sowie Koordinierung der Vorlagen einschließlich Sicherstellung korrekter Datenformate und Erstellung von Inhaltsverzeichnissen obliegt der Abteilung Verbindungsdiene und der IT bzw. der ELAK-Administration mit Unterstützung durch die Interne Revision.

In die Vorlageaufforderung sind alle im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand (Beweisthemen) betroffenen Stellen und Organisationseinheiten eingebunden. Die Genehmigung und Freigabe des Akten- und Unterlagenkonvoluts, das in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß Anforderung des Untersuchungsausschusses aufbereitet wurde, erfolgt durch den Herrn Generalsekretär.

In Abhängigkeit von der im grundsätzlichen Beweisbeschluss vorgenommenen Definition der vorlagepflichtigen Stellen werden darüber hinaus auch den unmittelbar nachgeordneten Dienststellen in analoger Weise die parlamentarischen Unterlagen und Rechtsgrundlagen übermittelt und diese zur direkten Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss aufgefordert. In einem Flächenressort wie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit seinen zahlreichen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und rund 500 Bundesschulstandorten sind strikt standardisierte Prozesse bei engen Vorlagefristen organisatorisch unumgänglich.

Diese an den rechtlichen Vorgaben ausgerichtete Vorgangsweise wird selbstverständlich weiter praktiziert und beibehalten.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wurde der Prozess zur Aktenlieferung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss von Ihnen evaluiert?*
- *Welche Ergebnisse hatte diese Evaluierung?*

Es liegt in der Zuständigkeit jeder Organisationseinheit, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften unter den Aspekten der Wirkungsorientierung sowie der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen. Dies beinhaltet die regelmäßige interne Evaluation von Aufgabengebieten in Organisationseinheiten. Eine speziell beauftragte externe Evaluation oder besondere Überprüfung im Rahmen der internen Revision erfolgte nicht.

Zu den Fragen 16 und 17 sowie 23:

- *Wie wurde die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Hinblick auf die Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss in den Verfahren zur Aktenvorlage berücksichtigt?*

- Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um Ihrer Behauptungs- und Begründungspflicht im Zusammenhang mit der Aktenvorlage jederzeit nachkommen zu können?
- Wie haben Sie die in der Begründung des Verlangens (Seite 17) angeführten Aktenkategorien, die wahrscheinlich nicht vorlagepflichtig sind, abgegrenzt?

Die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist durch die Veröffentlichung der Erkenntnisse unter anderem zu den Verfahren UA 3/2021 und UA 4/2021 bekannt. Im Beschluss des Verfassungsgerichtshofes UA 1/2021-39 vom 5. Mai 2021 wurde hervorgehoben, dass unter Hinweis auf das Erkenntnis UA 1/2021-13 bis auf rein private Dateien alles vorzulegen sei.

Wie bereits ausgeführt, wurde die einschlägige Rechtsprechung im Zuge des Informations- und Sensibilisierungstermins am 17. November 2021 erörtert und im Rahmen der Befassung der zuständigen Organisationseinheiten in Erinnerung gerufen.

Die Beurteilung der Vorlageverpflichtung und damit der Frage, ob für den Untersuchungsausschuss angeforderte Akten und Unterlagen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, erfolgt im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von allen Organisationseinheiten der Zentralstelle für den gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Verantwortungsbereich.

Zu den Fragen 18 und 19 sowie 24:

- Bestand in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt zum Präsidenten des Nationalrats oder dessen Büro?
- Haben Sie oder MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts mit Abgeordneten zum Nationalrat, Bediensteten parlamentarischer Klubs oder anderen Regierungsmitgliedern in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt gehabt?
- Hatten Sie, MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts oder Bedienstete Ihres Ressorts in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt mit
 - a. Sebastian Kurz?
 - b. Bernhard Bonelli?
 - c. Stefan Steiner?
 - d. Gerald Fleischmann?
 - e. Alexander Melchior?
 - f. Wolfgang Peschorn?
 - g. Martin Huemer?
 - h. Albert Posch?
 - i. Martin Sonntag?

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden generell keine derartigen Aufzeichnungen geführt, die für die Beantwortung der spezifischen Fragestellungen erforderlich wären.

Ob seitens meines Amtsvorgängers diesbezügliche Kontakte aufgenommen wurden, kann mangels vorliegender Informationen nicht beurteilt werden.

Allgemein möchte ich festhalten, dass ich ausschließen kann, dass ich bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts auf Aktenlieferungen – in welcher Form auch immer – Einfluss genommen haben.

Zu Frage 20:

- *Haben Sie Ihren Bediensteten Schlagwörter oder ähnliches vorgegeben, um die Suche im Aktenbestand zu vereinfachen und wenn ja, um welche Schlagwörter handelte es sich?*

Nein, nach den mir vorliegenden Informationen wurden von meinem Amtsvorgänger keine „Schlagwörter“ vorgegeben.

Zu Frage 21:

- *Welche Maßnahmen zur Vereinfachung der Aktenvorlage (etwa durch zentralisierte Abfragen, elektronische Verarbeitung, usgl.) haben Sie gesetzt?*

Bei der Erhebung der Akten und Unterlagen sowie beim Vorlageprozess werden Potentiale der elektronischen Verarbeitung genutzt. Allerdings ist es nicht möglich, die Fachexpertise der einzelnen zuständigen Organisationseinheiten zu Gunsten einer zentralen Lösung zu substituieren. So können beispielsweise im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Inwieweit diese Beschaffungen vom Untersuchungsgegenstand bzw. den Beweisthemen umfasst sein könnten, kann nur nach Prüfung und Beurteilung durch die einzelnen zuständigen Organisationseinheiten festgestellt werden. Eine wie in der Fragestellung angedachte zentralisierte und als „Erleichterung“ dargestellte Abfrage würde die Verwendung von einheitlich gebrauchten Schlagwörtern voraussetzen, was nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nur bedingt geeignet erscheint, den Anspruch einer umfassenden Erhebung aller Akten und Unterlagen zu gewährleisten, die eine (potentielle) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen.

Zu Frage 22:

- *Welche Nachfragen zum Untersuchungsgegenstand bzw. zur Vorlagepflicht haben Sie an den Untersuchungsausschuss gerichtet?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat auf Grundlage des bis zum Stichtag der Anfragestellung vorliegenden Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (4/US, XXVII. GP) keine Nachfragen an den Untersuchungsausschuss gerichtet. Nach den mir vorliegenden Informationen ergingen von meinem Amtsvorgänger ebenso keine Nachfragen an den Untersuchungsausschuss.

Zu Frage 25:

- *Welche Maßnahmen planen Sie, um den Bediensteten Ihres Ressorts angemessene Anerkennung für ihren Beitrag zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder durch gewissenhafte Abwicklung der Aktenlieferung zukommen zu lassen?*

Alle Bediensteten des Bundes sind den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Loyalität, der Transparenz, der Objektivität und fairen Behandlung, der Integrität sowie der Verantwortlichkeit verpflichtet. Eine gewissenhafte Abwicklung des Vorlageprozederes gegenüber dem Untersuchungsausschuss entspricht daher sowohl den rechtlichen Geboten als auch den ethischen Grundsätzen. Die im Rahmen der Vorlage von Akten und Unterlagen für Untersuchungsausschüsse durchzuführenden Recherchen, Prüfungen und Beurteilungen erfolgen im Rahmen der Arbeitszeit, sofern erforderlich, auch mit entsprechenden (zeitlichen) Abgeltungen für Mehrarbeit. Grundsätzlich werden Prämien/Belohnungen im Hinblick auf die besonderen Leistungen zuerkannt, die im jeweiligen Tätigkeitsfeld der einzelnen Bediensteten erbracht wurden und die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten waren. Die Vergabe von Prämien/Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Wien, 26. Jänner 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

